

Servicevertrag Nr. _____

zwischen: **TA Triumph-Adler Schweiz AG, Industriestrasse 20, 8424 Embrach, 044 866 46 46**

und **xxxx, xxxx, xxxx Ort**
ANSPRECHPARTNER, TELEFON, FAX

Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Vertragsgegenstand, Zubehör:

Standort:

.....
.....
.....
.....

Das Entgelt stellt die Kosten für die jeweils erstellten Drucke oder Kopien dar. Die Abrechnung der gedruckten und kopierten Seiten erfolgt **halbjährlich**.

Vertragsbeginn: **01.08.2017** (oder nach ordnungsgemässer Übernahme des Gerätes)

Laufzeit: **Monate**

In dem Entgelt sind Wartungsdienste, Behebung von Störungen, Versorgung mit notwendigen Ersatzteilen und Verbrauchsmaterialien (**exkl.** Papier, Heftklammern, EDV-Support). Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages (Zusatz zu AGB §9) wird 80% des Durchschnittsvolumens der bisherigen Vertragslaufzeit verrechnet. Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

Kopie/Druck : Rp. pro DIN A4 Seite s/w Rp. pro DIN A4 Seite color

Weitere Zusätze: CHF pro Monat

Weitere Zusätze: CHF pro Monat

Bemerkungen:
.....
.....

Embrach, _____

Ort, Datum: _____

TA Triumph-Adler Schweiz AG

ppa der TA Triumph-Adler Schweiz AG
Verkaufsberater:

Stempel und rechtsgültige Unterschrift des Kunden
Blockschrift Vorname, Name:.....
.....

1. Vertragsgegenstand

Der Händler wartet den Vertragsgegenstand und hält ihn betriebsfähig.

Sofern nicht anders vereinbart, fällt nicht unter diesen Wartungsvertrag die Installation von Zusatzeinrichtungen, der Transport zu anderen Standorten, die Lieferung und Montage von Zubehör, Verschleissteilen und Betriebsmitteln wie Toner, Entwickler, Trommel, Magnetträger, Kabel, Disketten oder Plattenlaufwerke sowie die Behebung von Stillstandschiäden. Änderungen, Erweiterungen und Anpassungen an veränderte Einsatzbedingungen (insbesondere EDV) sind grundsätzlich kostenpflichtig. Diese Leistungen und Materialien werden gesondert berechnet, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung besteht.

Der Wartungsdienst wird während der normalen Geschäftszeit des Händlers durchgeführt. Sollten Wartungsarbeiten ausserhalb dieser Geschäftszeit erforderlich sein, werden die Kosten hierfür gesondert berechnet; ein Anspruch auf Durchführung besteht nicht.

Der Kunde verpflichtet sich, nur Betriebsmittel zu verwenden, welche der Spezifikation des Herstellers des Wartungsgegenstandes entsprechen. Die Verwendung von ungeeignetem Papier kann zu beträchtlichen Schäden am Gerät führen.

Der Kunde ist verpflichtet, den Wartungsgegenstand nach den Anweisungen und der Betriebsanleitung des Herstellers/Lieferanten und des Händlers zu bedienen und sorgfältig zu behandeln. Er verpflichtet sich, den Kopierzähler weder auszubauen noch daran Eingriffe vorzunehmen.

Soweit infolge unsachgemässer Behandlung, Eingriffen Dritter, Einwirkung von Aussen, Verwendung ungeeigneten Zubehörs oder Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung Reparaturen erforderlich werden, werden die Kosten dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt, soweit die Beeinträchtigung der Betriebsbereitschaft auf Verschulden des Kunden oder Dritter zurückzuführen ist.

Nicht von den Wartungsleistungen umfasst ist die Beseitigung von geringfügigen Störungen, die durch das Bedienpersonal des Kunden aufgrund der durch den Händler erfolgten Einweisung und/oder mittels Bedienungsanleitung selbst hätten durchgeführt werden können. Die Kosten dafür werden gesondert berechnet.

Alle noch nicht verbrauchten Betriebsmittel bleiben im Eigentum des Händlers. Soweit Betriebsmittel in den Wartungspreisen enthalten sind, liefert der Händler diese entsprechend dem Vertragskopierervolumen mit; er behält sich vor, bei überdurchschnittlichem Verbrauch den Mehrbedarf gegen Berechnung zu liefern bzw. nachträglich zu verrechnen. Es gelten die Laufzeitangaben des Herstellers (6 % Schwärzungsanteil bei s/w Toner, 20 % bei Farbtoner).

Für den Tonerversand wird eine jährliche Portopauschale von CHF 18.- pro Gerät erhoben. Fehl- und Servicekopien werden nicht in Abzug gebracht, da diese bereits bei der Berechnung des Serviceentgelts berücksichtigt sind.

2. Vertragsdauer

Die unkündbare Grundlaufzeit des Wartungsvertrages beträgt die umseitig angegebene Zahl von Monaten und beginnt mit rechtsgültiger Unterschrift dieses Vertrages durch den Händler. Der Vertrag verlängert sich um 12 Monate, sofern er nicht 6 Monate vor Ablauf der Grundlaufzeit mittels eingeschriebenem Brief gekündigt wird; er verlängert sich danach jeweils um 12 Monate, sofern er nicht 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Verlängerungslaufzeit gekündigt wird.

Bei Auswechslung des Wartungsgegenstandes gegen einen anderen des gleichen oder vergleichbaren Typs des Händlers bleibt dieser Vertrag unverändert bestehen. Bei Auswechslung gegen einen Wartungsgegenstand eines anderen Typs beabsichtigen die Vertragsparteien, einen neuen Wartungsvertrag zu den für diesen Typ üblichen Bedingungen abzuschliessen.

Die Übertragung des Wartungsvertrages bedarf der vorgängigen Zustimmung des Händlers. Der Wartungsvertrag wird durch Geschäftsaufgabe, Firmenverässerung, Fusion, etc. des Kunden oder durch Ausserbetriebsetzung des Gerätes nicht aufgehoben.

3. Zahlung

Die Wartungsraten sind jeweils am ersten eines Monats oder Quartals im Voraus zu zahlen. Die erste Wartungsrate ist am Ersten des Monats fällig, mit dem der Abrechnungszeitraum nach Vertragsschluss beginnt. Die Wartungsraten decken auch die in Ziffer 1. aufgeführte Bereitschaftsleistung; sie sind daher auch dann vollumfänglich geschuldet, wenn der Kunde während einer gewissen Periode keine konkreten Wartungsleistungen beansprucht.

Kopien werden dem Kunden monatlich, bzw. nach Ablauf des vereinbarten Abrechnungszeitraums nach Verbrauch pro Zähler unter Abzug der vereinbarten Freikopien - mindestens jedoch die vereinbarte Mindestkopienmenge, bzw. die Grundwartungsrate in Rechnung gestellt. Fällig ist die Bezahlung der Mehrkopien mit Ablauf des letzten Kalendertages des Abrechnungszeitraums. Berechnungsgrundlage ist der Zählerstand am Ende des Abrechnungszeitraums. Dieser ist vom Kunden mittels Zählerstandskarte unverzüglich mitzuteilen.

Liegt diese Meldung nicht spätestens 5 Tage nach Ablauf des Abrechnungszeitraums dem Händler vor, ist er ermächtigt, die gezogenen Kopien auf der Grundlage der bisher durchschnittlich mitgeteilten Werte zu schätzen, mindestens jedoch die Mindestkopienmenge bzw. die Grundwartungsrate zu berechnen. Für den durch die Nichtmeldung und die dadurch erforderliche Schätzung verursachten Verwaltungsmehraufwand wird eine Gebühr von CHF 35.00 (zzgl. MWST) vereinbart. Liegt die Zählerstandskarte später vor, wird der geschätzte mit dem tatsächlichen Betrag im darauffolgenden Abrechnungszeitraum verrechnet. Wird die Anzahl der monatlichen Freikopien im Abrechnungszeitraum nicht erreicht, erfolgt keine Rückerstattung oder Verrechnung.

4. Preisanpassung

Bei einem Ortswechsel von mehr als 10km sind die Gebühren neu zu regeln. Allfällige Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen. Die Wartungspflicht entfällt bei Verlegung des Gerätes ins Ausland.

Falls sich die Einkaufspreise für den Händler für Betriebsmittel oder Ersatzteile oder Steuern/Abgaben ändern oder sich die Löhne als wesentlicher Bestandteil der Wartungskosten ändern, kann der Händler die in diesem Vertrag genannten Preise unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende verändern. Sofern innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr Preiserhöhungen von mehr als 8 % verlangt werden, bedarf es für den 8 % übersteigenden Teil der geforderten Preiserhöhung der Zustimmung des Kunden, welche erteilt gilt, sofern diese nicht innerhalb von 14 Tagen seit Eingang der schriftlichen Ankündigung eingeschrieben abgelehnt wird.

Wird während zwei aufeinanderfolgenden Abrechnungsperioden oder innerhalb von 12 Monaten das vereinbarte Mindestkopierervolumen um mehr als 30 % überschritten, so ist die Monatsgrundgebühr verhältnismässig, insbesondere auch unter Berücksichtigung der verkürzten Lebensdauer des Gerätes, anzupassen.

5. Zahlungsverzug

Für die Beträge, mit denen der Kunde in Verzug ist, wird ein monatlicher Verzugszinssatz von 1 % vereinbart.

Für jede Mahnung nach Verzug fällt eine Auslagenpauschale von CHF 10.00 (zzgl. MWST) an. Beweist ein Vertragspartner, dass ein höherer oder niedrigerer Betrag als die vereinbarte Pauschale angefallen ist, so tritt dieser an deren Stelle.

6. Haftung des Händlers

Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, sei es, dass sie beim Kunden, seinen Bediensteten oder Dritten entstehen, haftet der Händler nur, wenn er grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Jegliche Haftung für mittelbare Schäden wird abgelehnt.

Eine etwaige Schadensersatzpflicht des Händlers ist betragsmässig auf den Wert des Wartungsgegenstandes beschränkt.

Der Händler haftet nicht für Schäden, die durch Verzögerungen bei der Wartung und Reparatur entstehen, sowie nicht für Schäden durch eventuelle Betriebsunterbrechungen.

7. Verrechnungsverbot

Jegliche Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen des Händlers aus vorliegendem Vertrag sind nicht gestattet. Der Kunde kann wegen Ansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen keine Zurückbehaltungsrechte ausüben.

8. Zession

Der Händler ist berechtigt, die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen auch durch Dritte durchführen zu lassen, falls dem Kunden dadurch keine Nachteile in sachlicher oder finanzieller Hinsicht entstehen; hiervon ist auszugehen, wenn der Dritte ein vom Hersteller/Importeur des Wartungsgegenstandes autorisierter Händler ist.

Der Händler ist auch berechtigt ohne Benachrichtigung des Kunden seine Forderungen und alle sonstigen Rechte, die ihm gegen den Kunden zustehen, auf Dritte zu übertragen.

9. Kündigung

Während der Grundvertragsdauer ist eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen.

Eine ausserordentliche Kündigung dieses Vertrages durch eine Vertragspartei ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, den die andere Partei zu vertreten hat.

Ein ausserordentliches Kündigungsrecht des Händlers aus wichtigem Grund wird insbesondere für folgende Fälle vereinbart:

- der Kunde überschreitet das festgesetzte Mindestkopierervolumen um mehr als 30 % in zwei aufeinanderfolgenden Abrechnungszeiträumen oder während eines Jahres
- der Kunde gerät mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Wartungsraten ganz oder teilweise länger als einen Monat in Verzug
- der Kunde verletzt seine Vertragspflichten und stellt sein Verhalten auch nach einer Abmahnung durch den Händler innerhalb einer Frist von einer Woche nicht ein
- der Kunde stellt seine Zahlungen ein, insbesondere wird über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt oder ein aussergerichtliches Vergleichsverfahren angestrebt
- es ergibt sich aus den Umständen (z.B. Vollstreckungsmassnahmen, Wechsel- oder Scheckproteste o.ä.), dass der Kunde den fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. In den Fällen einer ausserordentlichen Kündigung gem. b) bis e) kann der Händler als Schadensersatz mindestens die Hälfte der bis zum nächsten Kündigungstermin fälligen Zahlungen verlangen. Beweist ein Vertragspartner, dass ein höherer oder niedrigerer Betrag als die vereinbarte Pauschale angefallen ist, so tritt dieser an deren Stelle.

10. Zählerstandabrechnung

Bei Beendigung des Vertrags, gleichgültig aus welchem Grund, wird eine Zählerstandabrechnung durchgeführt. Ist der Endzählerstand nicht zu ermitteln, wird eine Schätzung auf der Basis der letzten 12 Vertragsmonate durchgeführt und in Rechnung gestellt.

Sind in der Wartungsgebühr Verbrauchsmaterialien enthalten, werden alle nicht verbrauchten Materialien einschliesslich Füllmenge in der Maschine dem Kunden berechnet.

Hat der Händler bei Kopiergeräten eine Trommel oder Druckköpfe eingebaut, deren Lebensdauer bei Vertragsbeendigung nach den vom Hersteller angegebenen Daten noch nicht abgelaufen ist, wird dem Kunden die verbleibende Differenz anteilig berechnet.

11. Datenschutz, Formvorschriften, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

Der Kunde ist damit einverstanden, dass der Händler und dessen Refinanzierungspartner die bekanntgegebenen personenbezogenen Daten des Kunden speichern, übermitteln, verändern oder löschen. Er ermächtigt den Händler und dessen Refinanzierungspartner, Bankauskünfte über ihn einzuholen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, gemeinsam eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn der ungültigen Bestimmung in gültiger Art und Weise Rechnung trägt.

Lieferschein und Systemanalyse (für EDV-Systeme) sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

Nebenabreden sind nicht getroffen. Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie vom Händler schriftlich bestätigt werden.

Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht. Vereinbarter Gerichtsstand der Parteien ist 8180 Bülach.

TA Triumph-Adler Schweiz AG, Industriestrasse 24, 8424 Embrach